

## Weisung Dienstverschiebung und Urlaub (Kommandobeschluss vom 8. November 2023)

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Zivilschutzverordnung, ZSV

##### Art. 36 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

- <sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung von Ausbildungsdiensten besteht nicht.
- <sup>2</sup> Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.
- <sup>3</sup> Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

##### Einsätze (Art. 28 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

*Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten sowie für Instandstellungsarbeiten sind keine Ausbildungsdienste, weshalb hierfür keine gesetzliche Grundlage für eine Verschiebung besteht.*

##### Art. 44 Urlaub

- <sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige können der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen.
- <sup>2</sup> Die aufbietende Stelle entscheidet abschliessend über das Gesuch.
- <sup>3</sup> Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Über das Gesuch entscheidet abschliessend der Leiter oder die Leiterin des Dienstanlasses.
- <sup>4</sup> Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

#### 1.2 Verordnung über den Zivilschutz, SRL 372a

##### § 9 Aufgebot

- <sup>1</sup> Die aufbietende Stelle informiert die Schutzdienstpflichtigen in der Regel bis spätestens 30. November des Vorjahres mit einer Dienstvoranzeige über die geplanten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie stellt den Schutzdienstpflichtigen das Aufgebot für alle Ausbildungsdienste und für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zu.

#### 1.3 Dienstanordnung

##### 3.1 Dienstvoranzeige

Die aufbietende Stelle informiert den AdZS so weit möglich über geplante Zivilschutzdienste (Wiederholungskurse und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) mittels Dienstvoranzeige. Diese Information ist verbindlich und verpflichtet den AdZS, die Dienstleistungen in seiner beruflichen und privaten Tätigkeit einzuplanen. Der Arbeitgeber ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### 1.4 Dienstliche Anordnung

Soweit die Ausführungen dieser Weisung nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, gelten diese als dienstliche Anordnung nach Art. 44 Abs. 1 BZG.

## **2 Prozess**

### **2.1 Zuständigkeit**

Das Gesuch ist an die aufbietende Stelle zu richten, welche den Prozess koordiniert und die administrativen Arbeiten vollzieht. In der Regel wird das Gesuch zur Beurteilung an das Kommando der jeweiligen Kompanie weitergeleitet. Dieses entscheidet ermessensweise abschliessend.

### **2.2 Antrag und Formvorschriften**

Das Gesuch ist persönlich durch die aufgebotene Person in schriftlicher Form (Post, E-Mail oder Online-Formular) einzureichen. Es ist zu begründen und mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren. Die Antwort auf Posteingaben erfolgt an die im Personalinformationssystem des Zivilschutzes (Pisa ZS) hinterlegte E-Mailadresse.

Auf Gesuche, welche durch Drittpersonen (z.B. Arbeitgeber) oder mündlich gestellt werden, wird nicht eingegangen. Verspätete sowie unbegründete Gesuche werden nicht bewilligt.

### **2.3 Beurteilung**

Das Gesuch wird nach umfassender Prüfung situativ beurteilt und restriktiv bewilligt. Zusätzliche Abklärungen im Zweifelsfalle bleiben vorbehalten. Die Beurteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Einhaltung der Formvorschriften und Fristen
- Anlasshistorie (bisherige Gesuche)
- Einträge Disziplinarstrafwesen
- Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds während vergangenen Dienstleistungen
- Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds im Zusammenhang mit der Gesuchstellung

### **2.4 Entscheid**

Der Entscheid ist abschliessend. Weder mit dem Angehörigen des Zivilschutzes noch mit Drittpersonen werden Diskussionen über die Entscheidung geführt.

### **2.5 Ersatzdienst**

Wird ein Gesuch bewilligt, ist in der Regel ein Ersatzdienst in einer anderen Formation zu leisten. Die Daten werden mittels Dienstanzeige oder zeitgleichem Aufgebot bekannt gegeben.

### **2.6 Kosten**

Die Bearbeitung eines Gesuches ist grundsätzlich kostenlos. Ausserordentliche Aufwände werden nach effektivem Aufwand verrechnet (Ziff. 2.2 Gebührenordnung). Als ausserordentlicher Aufwand gilt insbesondere:

- Bearbeitung von wiederholten Eingaben
- Bearbeitung von Eingaben nach erfolgtem Entscheid
- Abklärungen, welche aufgrund fehlender Dokumente erforderlich sind
- Abklärungen, welche aufgrund zweifelhafter Darstellungen erforderlich sind

### **2.7 Strafbestimmungen**

Jegliche Widerhandlungen werden nach Art. 88 ff BZG geahndet. Das Einreichen von Gefälligkeitszeugnissen nachdem ein Gesuch nicht bewilligt wurde, wird als Versuch, sich der Schutzdienstleistung zu entziehen, qualifiziert.

### **3 Urlaubsgesuch bei Dringlichkeit (Art. 44 Abs. 3 ZSV)**

#### **3.1 Zuständigkeit**

Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Dienstalles abschliessend. Bei Abwesenheit oder Verhinderung kann die Entscheidungskompetenz an einen diensthabenden Offizier delegiert werden.

#### **3.2 Antrag und Formvorschriften**

Das Gesuch kann mündlich gestellt werden. Der Leiter des Dienstalles bzw. dessen Vertretung kann auf einen schriftlichen Antrag bestehen.

#### **3.3 Grundsatz**

Kurzfristige Abwesenheiten im Sinne eines Urlaubs bei Dringlichkeit werden ausschliesslich für mehrtägige Anlässe gewährt. Dieser beträgt bei zwei- bis viertägigen Dienstleistungen maximal einen halben Tag. Bei einer Anlassedauer von fünf oder mehr Tagen können maximal eine ganztägige, unbesoldete Absenz oder zwei besoldete Halbtage bewilligt werden. Der Leiter des Dienstalles oder seine Vertretung kann den Zeitraum für die Gesuchstellung einschränken.

#### **3.4 Beurteilung**

Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung

- der eigenen Feststellungen;
- der Vereinbarkeit mit dem Auftrag und des Arbeitsfortschrittes;
- des Verhaltens des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds während vergangenen Dienstleistungen;
- des Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds im Zusammenhang mit der Gesuchstellung.

Der Gesuchsteller kann mittels dienstlicher Anordnung zur Vorweisung von Beweisdokumenten verpflichtet werden. Die Administration erteilt auf Nachfrage hin Auskunft über die Historie der Anlässe und des Disziplinarstrafwesens. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

#### **3.5 Entscheid**

Der Entscheid ist abschliessend und in der Appell-Liste zu dokumentieren. Weder mit dem Angehörigen des Zivilschutzes noch mit Drittpersonen werden Diskussionen über die Entscheidung geführt.

#### **3.6 Strafbestimmungen**

Jegliche Widerhandlungen werden nach Art. 88 ff BZG geahndet. Das Einreichen von Gefälligkeitszeugnissen nachdem ein Gesuch nicht bewilligt wurde, wird als Versuch, sich der Schutzdienstleistung zu entziehen, qualifiziert.

## 4 Bewilligungs-Praxis

Die nachstehende Aufzählung basiert auf Erfahrungswerten und soll einen zusammenfassenden Überblick über die geltende Praxis vermitteln. Die Inhalte sind nicht abschliessend und begründen kein Anspruch.

| Grund   | Beleg                        | Praxis                         |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Unterricht Berufsfachschule                               | Stundenplan                  | Bewilligung für effektive Zeit |
| Unterricht berufliche Weiterbildung                       | Stundenplan, Kursbestätigung | Bewilligung für effektive Zeit |
| Prüfungen   | Prüfungsaufgebot             | Bewilligung für effektive Zeit |
| Ferien / Urlaub, sofern vor Erlass des Aufgebotes gebucht | Buchungsbestätigung          | Verschiebung                   |
| Hochzeitsgast   | Einladung                    | Bewilligung für effektive Zeit |
| Diplomfeier   | Einladung                    | Bewilligung für effektive Zeit |
| Beerdigung  | Todesanzeige                 | Bewilligung für effektive Zeit |
| Fachärztliche Konsultation                                | Aufgebot, Terminbestätigung  | Bewilligung für effektive Zeit |

| Grund   | Beleg  | Praxis                            |
|---|--|-----------------------------------|
| Beruflich bedingte Absenzen:<br>- Arbeitsüberlast<br>- Geschäftstermine<br>- Auslandsaufenthalte<br>- Führungspositionen<br>- Stellvertretungen<br>- Landwirtschaft und Selbständigkeit | Der detaillierte Nachweis, dass sich die Absenz aufgrund einer Notsituation nicht anderweitig regeln lässt, muss unaufgefordert erbracht werden. | Bewilligung nur in Ausnahmefällen |
| Kinderbetreuung (Notsituation)  | Der Nachweis einer kurzfristig eingetretenen Notsituation muss unaufgefordert erbracht werden.   | Bewilligung nur in Ausnahmefällen |

| Grund  | Praxis            |
|--|-------------------|
| Reguläre Kinderbetreuung                                   | Keine Bewilligung |
| Hobby / Jagd   | Keine Bewilligung |
| Ferien / Urlaub, sofern nach Erlass des Aufgebotes gebucht | Keine Bewilligung |

## 5 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt per 8. November 2023 in Kraft.

Sempach, 8. November 2023



Oberstlt Rolf Gut  
Kommandant

Felber Bruno  
PTW85Z

Digital signiert von Felber Bruno  
 PTW85Z  
 DN: cn=Felber Bruno PTW85Z,  
 c=CH, o=Admin. ou=Weisse Seiten,  
 email=Bruno.Felber@lu.ch  
 Datum: 2023.11.08 12:58:02 +01'00'

Maj Bruno Felber  
Kommandant Stv